

47/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.-Ing. S t r o b l , R o s e n b e r g e r ,  
G r i e ß n e r , W i n k l e r und Genossen,  
betreffend eine Änderung des l. (7.) Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

- . . . . .

Mit dem 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 10. Juli 1958 wurde die Schutzfrist des l. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes für die Kleinpächter, die aus dem von der Besatzungsmacht verwalteten Grossgrundbesitz Pachtgrundstücke erhalten haben, bis 31. Oktober 1959 verlängert. Es wurde angenommen, bis dahin würden die - besonders im Burgenland - begonnen<sup>en</sup> Grundaufstockungsaktionen so weit fortgeschritten sein, dass eine gesetzliche Verlängerung der Pachtverträge über den 31. Oktober 1959 hinaus nicht mehr notwendig werden würde.

Es zeigt sich nun, dass in einer Reihe von Fällen diese Grundaufstockungsaktionen noch nicht zum Erfolg geführt haben und ein Ablaufen der Schutzbestimmungen für eine grössere Anzahl von Kleinpächtern eine nicht zumutbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

Aus diesem Grunde beantragen die unterzeichneten Abgeordneten, dass die Schutzfrist grundsätzlich um 1 Jahr verlängert wird, wobei durch die Formulierung des Gesetzentwurfes darauf Bedacht genommen wurde, dass die bis 31. Oktober 1959 durchgeführten Grundaufstockungsaktionen nicht berührt und unbillige Härten für Klein- und Mittelbetriebe vermieden werden, und stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom . . . . ., mit dem das l. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Im § 21 des l. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, treten an Stelle der Abs. 2 bis 6 folgende neue Absätze 2 bis 4:

"(2) Pachtverträge über Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden

sind und am 30. Oktober 1959 noch bestehen, enden am 31. Oktober 1960,  
es sei denn:

- a) dass sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt oder
- b) dass der Grundeigentümer bis zum 31. Oktober 1959 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht zum Zwecke der Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle über die von den Pächtern bisher genutzten Liegenschaften getroffen hat oder
- c) dass das Weiterbestehen des Pachtvertrages ebenso wie die Abgabe von Grundstücken im Wege des Verkaufs oder der Verpachtung bei klein- oder mittelbäuerlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint und der Eigentümer die fachliche Eignung zur Selbstbewirtschaftung besitzt oder
- d) dass es sich um Liegenschaften handelt, die auf Grund eines Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder werden.

Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. bzw. § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(3) Pachtverträge über die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Liegenschaften enden am 31. Oktober 1959, sofern nicht hinsichtlich der im Abs. 2 lit. d genannten Pachtverträge für die Beendigung des Pachtverhältnisses die in Betracht kommenden Bestimmungen der Rückstellungsgesetze zur Anwendung kamen oder kommen; eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung der Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig; eine stillschweigende Verlängerung nach § 1114 ABGB. bzw. § 569 ZPO. tritt nicht ein.

(4) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 und 2 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind."

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1959 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.